



Statuten des "UNTERVAZER BURGENVEREINS"

gemäss Veröffentlichung im Jahresbericht des Burgenvereins von 1988

Name / Sitz:

Unter dem Namen "UNTERVAZER - BURGENVEREIN" (UBV) wurde 1980 der Verein mit Sitz in Untervaz gegründet.

Vereinszweck:

- a) Erhaltung und Schutz von Burgen und anderen geschichtlichen Zeugen unseres Dorfes
- b) Weckung und Förderung des Interesses an unserem überlieferten Kulturerbe
- c) Pflege der Ortsgeschichte

Mitgliedschaft:

Die Vereinszugehörigkeit steht jedermann offen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages und dauert solange dieser entrichtet wird.

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Diese findet jährlich oder nach Bedarf öfter statt, und ist mind. 8 Tage vorher auf geeignete Weise bekanntzugeben.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Für alle Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- sie stimmt über Anträge ab
- wählt den Vorstand sowie zwei Revisoren
- setzt die Beiträge fest (z.Zt. 20.00 CHF)
- genehmigt Kassa- und Revisorenbericht

Vorstand:

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er vertritt den Verein nach aussen und besteht aus:

- Präsident
- Aktuar/Vizepräsident
- Kassierer
- Bauleiter (Unterhalt Anlagen)
- Delegierter des Gemeinderates
- Organisationsleitung Herbstmarkt
- Fotosammlung
- Zusammenstellung/ Gestaltung Jahresberichte
- Verwaltung Internetauftritt
- ggf. weiteren Mitgliedern

Vermögen:

Das Vereinsvermögen wird 'geäuft' (angesammelt) durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Aktionen und hat dem Vereinszweck zu dienen.

Es fällt nach Auflösung des Vereins an die Politische Gemeinde Untervaz und ist dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.

Diverses:

Alles weitere richtet sich nach dem landesüblichen Vereinsrecht (Art. 60-79 ZGB).

Genehmigung:

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. April 1980 mit 30 : 0 Stimmen genehmigt worden und sind in Kraft.